

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung 16. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004, geändert am 28. April 2005, geändert am 14. Juli 2005, geändert am 9. März 2006, geändert am 22. November 2012, geändert am 2. November 2017, zuletzt geändert am 26. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abgabebetrag
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Absatz 2
- § 4 Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 8
- § 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr
- § 6 Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen
- § 7 Transportweggebühren
- § 8 Sonderentleerungsgebühren
- § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken
- § 11 In-Kraft-Treten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dies sind insbesondere Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. In diese Gebühr sind auch Kosten für andere Teilleistungen wie z. B. die Entsorgung von Altpapier, Sperrmüll, Altholz, Kunststoffen, Schadstoffen, Betreibung von Wertstoffhöfen, Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Abfallberatung eingestellt, soweit die Kosten dafür nicht durch gesonderte Gebühren i. S. v. § 6 gedeckt werden. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. dieser Satzung sind Abfälle insbesondere aus Gewerbe, Industrie sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen, die nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) dem Abfallschlüssel 20 03 01 zuzuordnen sind und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restabfälle aus Haushalten entsorgt werden können. Die Gebühren zur Abgeltung der in Satz 1 und 2 genannten Leistungen unterteilen sich in Grund- und Leistungsbeträge.

Für die Berechnung des Grundbetrages wird der Abfuhrturnus des Restabfallbehälters berücksichtigt. Für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen kann die Sammlung der Restabfälle gemäß § 23 Absatz 6 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) mittels 10 m³ Pressmüllcontainern erfolgen. Die Gebühren dafür gliedern sich in Grund- und Leistungsbetrag sowie eine mengenabhängige Gebühr.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Daneben werden nach Maßgabe von § 6 gesonderte Gebühren für die Entsorgung der dort genannten angelieferten beziehungsweise selbst angelieferten Abfälle sowie für die Entsorgung der in § 6 Absatz 1 genannten Geräte und von in § 6 Absatz 2 genanntem Sperrmüll auf Abruf vom Grundstück berechnet. Für die Expressabholung von Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Bestellung ist jeweils eine gesonderte Gebühr zu entrichten.“

c) Absatz 7 wird neu gefasst:

„(7) Für fehlbefüllte Abfallbehälter von Leichtverpackungs- oder Bioabfällen sowie von Altpapier, deren Inhalt als Restabfall entsorgt werden muss, wird eine gesonderte Entleerungsgebühr (Entleerung Fehlbefüllung) gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung erhoben.“

d) Absatz 8 wird neu eingefügt:

„(8) Für außerplanmäßige Entleerungen von Restabfallbehältern, welche durch den Eigentümer beauftragt werden, wird gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung eine Sonderentleerungsgebühr berechnet.“

e) Absatz 9 wird neu gefasst.

„(9) Werden Abfälle, auch Leichtverpackungen, Bio- und Grünabfälle sowie Altpapier aus Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen entgegen den Maßgaben des § 17 Absatz 6 und Absatz 8 Abfallwirtschaftssatzung außerhalb der aufgestellten Behälter, beziehungsweise in nicht dafür bestimmten Abfallsäcken abgelegt oder sind Behälter überfüllt, wird eine gesonderte Gebühr (Nebenablagerung) gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei einem bis zu 2-wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 4,59 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 6,27 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 11,29 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 28,89 Euro
- e) 1.100-l-Abfallbehälter: 47,32 Euro
- f) 2.500-l-Abfallbehälter: 105,97 Euro.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bei einem wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 7,66 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 10,87 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 20,49 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 54,18 Euro
- e) 1.100-l-Abfallbehälter: 89,48 Euro
- f) 2.500-l-Abfallbehälter: 201,78 Euro
- g) 10 m³ Pressmüllcontainer: 226,45 Euro.“

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bei einem Abfuhrturnus von zwei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

- a) 120-l-Abfallbehälter: 20,06 Euro
- b) 240-l-Abfallbehälter: 38,89 Euro
- c) 660-l-Abfallbehälter: 104,77 Euro
- d) 1.100-l-Abfallbehälter: 173,78 Euro.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Bei einem Abfuhrturnus von drei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

- 1.100-l-Abfallbehälter: 258,09 Euro.“

4. § 4 wird die Überschrift wie folgt geändert:

a) „Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 8“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Absatz 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück aufgestellten Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen.

Er beträgt für:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 5,66 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 6,81 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 11,33 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 28,37 Euro
- e) 1.100-l-Abfallbehälter: 34,21 Euro
- f) 2.500-l-Abfallbehälter: 72,44 Euro

g) 10 m³ Pressmüllcontainer: 123,02 Euro.

Er wird für jede Entleerung – mindestens jedoch für jeweils eine Entleerung eines jeden aufgestellten Abfallbehälters im Quartal (Mindestentleerung) – ermittelt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 beträgt 10,00 Euro je 120-l-Abfallsack.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Gebühr für die Entsorgung einer Nebenablagerung gemäß § 1 Absatz 9 beträgt 12,66 Euro je angefangener Einheit bis zu einem geschätzten Volumen von 120 l.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die mengenabhängige Gebühr für die 10 m³ Pressmüllcontainer beträgt 241,67 Euro pro Tonne.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt pro Monat und Behälter für:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 9,66 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 14,48 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 28,96 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 79,62 Euro.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 50 cm vom Grundstück beträgt Euro je Gerät:

- a) 2024: 28,35 Euro
- b) ab 01.01.2025: 24,68 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 29,37 Euro.

Die Gebühr für die Expressabholung beträgt je Gerät:

- a) 2024: 85,04 Euro
- b) ab 01.01.2025: 74,05 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 88,12 Euro je Gerät.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr ab Haus bzw. Grundstück wird pro Bestellung eine Gebühr in Höhe von:

- a) 2024: 28,35 Euro
- b) ab 01.01.2025: 24,68 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

erhoben. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 29,37 Euro pro Bestellung.

Die Gebühr für eine Expressabholung von Sperrmüll beträgt pro Bestellung:

- a) 2024: 85,04 Euro
- b) ab 01.01.2025: 74,05 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 88,12 Euro pro Bestellung.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten und werden die Behälter nicht bereitgestellt, werden Transportweggebühren gemäß § 1 Absatz 6 erhoben. Gemessen wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt im Jahr 2024 3,45 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 3,01 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 3,58 Euro erhoben.

b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt im Jahr 2024 8,05 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,03 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,37 Euro erhoben.

c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt im Jahr 2024 13,80 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 12,04 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 14,33 Euro erhoben.

d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt im Jahr 2024 19,56 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 17,06 Euro pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 20,30 Euro erhoben.

e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter eine Transportweggebühr in Höhe von 0,46 Euro pro m pro Entleerung im Jahr 2024 erhoben. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 0,40 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 0,48 Euro erhoben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) a) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt im Jahr 2024 4,14 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 3,61 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 4,30 Euro pro Entleerung erhoben.

b) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt im Jahr 2024 8,28 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,23 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen

gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,60 Euro pro Entleerung erhoben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt im Jahr 2024 8,44 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,36 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,76 Euro pro Monat erhoben.

b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt im Jahr 2024 19,69 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 17,17 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 20,43 Euro pro Monat erhoben.

c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt im Jahr 2024 33,75 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 29,44 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 35,03 Euro pro Monat erhoben.

d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt im Jahr 2024 47,81 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 41,71 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 49,63 Euro pro Monat erhoben.

e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälters eine Gebühr in Höhe im Jahr 2024 0,29 Euro pro m pro Entleerung erhoben. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 0,25 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro m pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro pro m pro Entleerung erhoben.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) a) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt im Jahr 2024 10,69 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 9,32 Euro pro Monat zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 11,09 Euro pro Monat erhoben.

b) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt im Jahr 2024 21,37 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 18,65 Euro pro Monat zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 22,19 Euro erhoben.“

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

a) Sonderentleerungsgebühren

b) „(1) Für fehlbefüllte Abfallbehälter, deren Inhalt als Restabfall entsorgt werden muss, ist gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung

eine gesonderte Entleerungsgebühr (Entleerung Fehlbefüllung) zu entrichten. Sie beträgt für einen:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 9,03 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 9,03 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 11,78 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 20,05 Euro
- e) 1.100-l-Abfallbehälter: 44,28 Euro

(2) Für außerplanmäßige Entleerungen von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung ist eine Sonderentleerungsgebühr je Entleerung zu entrichten. Sie beträgt für einen:

- a) 80-l-Abfallbehälter: 8,09 Euro
- b) 120-l-Abfallbehälter: 8,09 Euro
- c) 240-l-Abfallbehälter: 10,55 Euro
- d) 660-l-Abfallbehälter: 17,96 Euro
- e) 1.100-l-Abfallbehälter: 39,65 Euro
- f) 2.500-l-Abfallbehälter: 90,13 Euro “

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, 17. November 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 17. November 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt